

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen,
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Gegen Empfangsbekanntnis

**Verwaltungsgericht Berlin
- 1. Kammer -
Kirchstraße 7
10557 Berlin**

Vorab per Fax: 030- 914 8790

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin



Internet
www.berlin.de/wirtschaftssenat

E-Mail-Adresse

Denise.Queckenstedt
@senwtf.berlin.de

(E-Mail-Adresse nicht für Dokumente mit
elektronischer Signatur)

Telefon (0 30) 90 13 – 8363 Telefax (0 30) 90 13 – 8113
Intern 9 13 Intern 9 13

Geschäftszeichen

II G 6

Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in

Frau Queckenstedt

Zimmer-Nr.

194

Datum

17.02.2011

In der Verwaltungsstreitsache

Robert Schulte- Frohlinde ./ Land Berlin

- VG 1 K 320.10 -

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der vom Kläger begehrte Unterlassungsanspruch ist darauf gerichtet, dass der Beklagte es unterlässt, in der Öffentlichkeit zu behaupten, „Jede vierte Frau in Deutschland wird Opfer häuslicher Gewalt.“

Verkehrsverbindungen:

Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz

Schöneberg, Innsbrucker Platz

M46, M48, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut

Postbank Berlin

Berliner Bank

LBB

Landeszentralbank

Kontonummer

58-100

9 919 260 800

0 990 007 600

10 001 520

Bankleitzahl

100 100 10

100 200 00

100 500 00

100 000 00

international:

Landeszentralbank

IBAN DE 5310000000010001520
BIC: MARKDEF 1100

Die Klage ist abzuweisen, weil sie unzulässig und unbegründet ist. Ein Unterlassungsanspruch besteht nicht.

1. Unzulässigkeit der Klage

Die Klage ist bereits unzulässig, weil keine Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besteht.

Der Kläger macht geltend, in seinen Rechten auf Schutz der äußeren Ehre und des sozialen Geltungsanspruchs, die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) folgen, verletzt zu sein.

Nach verständiger Betrachtung des vorgetragenen Sachverhalts erscheint es aber nicht möglich, dass der Kläger durch die Ablehnung der Unterlassung in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt ist, weil bereits kein Eingriff in Grundrechte des Klägers vorliegt.

Erstens bezieht sich der Satz nach seinem Wortsinn nicht unmittelbar auf den Kläger. Er trifft weder eine Aussage über den Kläger noch über die Gruppe der Männer im Allgemeinen.

Zweitens ist auch eine Interpretation des Zitats durch eine Betrachterin oder einen Betrachters nicht geeignet, den Satz auf den Kläger zu beziehen. Würde man den Satz so auslegen, dass aus der Tatsache, dass jede vierte Frau Opfer häuslicher Gewalt wird, folgere, dass jeder vierte Mann häusliche Gewalt verübe, wäre damit auch keine unmittelbare Aussage über die Einzelperson des Klägers getroffen.

Im Übrigen wäre auch noch zu berücksichtigen, dass der zitierte Satz nicht zwangsläufig den Umkehrschluss zulässt, dass jeder vierte Mann auch ein Täter sei. So ist es z.B. denkbar, dass mehrere Opfer den gleichen Täter haben, d.h. dass ein bestimmter Mann in mehreren Beziehungen Gewalt ausübt. Ferner belegt die zugrundeliegende Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dass es auch häusliche Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen gibt. Daher lässt sich aus dem zitierten Satz die tatsächliche Zahl der männlichen Täter nicht ableiten.

Drittens wäre die mittelbar angesprochene Teilgruppe der gewaltausübenden Männer keine ausreichend konkretisierbare Personengruppe. Aus der unterstellten Interpretation, jeder vierte Mann verübe häusliche Gewalt, lässt sich kein Rückschluss ziehen, welcher Mann zu welchem Teil der Gesamtgruppe der Männer gehört.

Da die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Teilgruppe von außen nicht erkennbar ist, ist ein Außenstehender nicht in der Lage, einen einzelnen Mann eindeutig zu einer der beiden Teilgruppen zuzuordnen.

Die Reichweite des vom Kläger in Anspruch genommenen verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutzes wird wesentlich durch den Umstand beeinflusst bzw. begrenzt, dass der soziale Geltungsanspruch des Einzelnen nicht in dessen ausschließlicher Konkretisierungs- und Verfügungsmacht steht. Wenn der Berechtigte soziale Beziehungen eingeht, in Kommunikation mit anderen getreten ist und durch sein Verhalten auf andere einwirkt, dann bemisst sich der konkrete Inhalt seines geschützten Geltungsanspruchs im Einzelfall nach einem sozialen Abbild, das dem Betroffenen zugerechnet wird (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 35, 202 (220); BVerfGE 65, 1 (44)). Es ist dem Staat daher verwehrt, Äußerungen zu tun, die sich abträglich auf das Ansehen des Einzelnen in der Öffentlichkeit auswirken können (BVerfG, Beschluss vom 17.08.2010, Az. 1 BvR 2585/06, zitiert nach juris, Rn. 21).

In diesem Kontext ist jedoch eine Informationskampagne der Landesregierung, die keine Aussage über einzelne Personen oder konkretisierbare Personengruppen enthält, nicht geeignet, das Bild eines Einzelnen in der öffentlichen Wahrnehmung zu verändern. Eine solch herabsetzende Wirkung wäre nur denkbar, wenn die Aussage in irgendeiner Form auf das Individuum bezogen werden könnte.

Das gleiche gilt für den Begriff der „äußeren Ehre“. Eine Ehrverletzung kann ebenso wenig festgestellt werden, wenn der beanstandete Satz das Bild des Klägers nach außen nicht verändert, ja nicht einmal berührt.

In diesem Kontext ist auch zu berücksichtigen, dass der Beklagte keine Kausalbeziehung zwischen der Zugehörigkeit zur Gruppe der Männer und dem gewalttätigen Handeln behauptet hat. Aus der möglichen Auslegung des Satzes durch Leserinnen und Leser folgt zwar die Möglichkeit, dass ein Mann zu der Gruppe der Gewalttäter gehören kann. Diese Eventualität lässt jedoch – wie dargestellt – keinen Rückschluss im

Einzelfall zu und kann daher auch keine Beeinträchtigung der persönlichen Ehre oder sozialen Geltung sein.

Schließlich und viertens ist der Satz auch nicht geeignet, die Gesamtgruppe der Männer in ihrem sozialen Geltungsanspruch in der Gesellschaft insgesamt und damit die Rechte aller Mitglieder zu berühren.

Eine Interpretation des Satzes impliziert, dass mindestens 75 % der Gruppe nicht gewalttätig ist. Damit ist den Leserinnen und Lesern klar, dass der weit größte Teil der Gesamtgruppe kein Täter ist und nicht alle gemeint sein können. Aufgrund dieses Zahlenverhältnisses besteht auch nicht die Gefahr, dass in der öffentlichen Meinung von einem Teil der Gruppe auf alle Mitglieder zu schließen und ein Merkmal auf alle Mitglieder zu verallgemeinern wäre.

Nach ständiger Rechtsprechung kann eine Ehrverletzung einer Gesamtgruppe – selbst wenn sie vorläge - nicht auf die persönliche Ehre eines Individuums durchschlagen, wenn es sich um ein großes, im Einzelnen nicht mehr überschaubares Kollektiv handelt und die Ehrverletzung an ein Merkmal anknüpft, das nicht bei allen Angehörigen der Gruppe vorliegt (BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995, Az. 1 BvR 1476/91 u.a., zitiert nach juris, Rn. 139f.). Dies ist bei der Gruppe aller Männer, die die Hälfte der Bevölkerung ausmacht, anzunehmen. Hinzukommt, dass das Merkmal „gewalttätig“ erkennbar nicht bei allen Mitgliedern vorliegt und von außen nicht differenzierbar ist, bei welchem Mitglied es zutrifft.

Im Ergebnis kann also keine Aussage über die Gesamtgruppe getroffen werden und es ist folglich auch kein Recht der Gesamtgruppe berührt.

Daher ist es auch nicht möglich, dass ein Recht des Klägers, als Mitglied der Gruppe, berührt wäre.

Nach allen Betrachtungsweisen berührt der zitierte Satz den Kläger nicht in seiner Rechtssphäre. Das Ansehen seiner Person in den Augen anderer kann nach keiner Alternative durch den Satz beeinträchtigt werden, weil die Aussage ihm nicht zugeordnet werden kann.

Es erscheint daher nicht möglich, dass der Kläger in einem subjektiven Recht verletzt sein könnte.

2. Unbegründetheit der Klage

Hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass die Klage auch unbegründet wäre, weil kein Eingriff in den Schutzbereich des Rechts des Klägers auf Schutz der äußeren Ehre und des sozialen Geltungsanspruchs aus Art. 2 Abs. 1 GG erfolgte.

Staatliche Informationstätigkeit ist zwar grundsätzlich geeignet, in die Grundrechte einzugreifen. Das informierende Staatshandeln ist anhand der Kriterien der Unmittelbarkeit, der Finalität und der Belastungsschwere als Grundrechtseingriff zu bewerten.

Wie oben dargestellt, fehlt es hier jedoch schon an dem **Merkmal der Unmittelbarkeit**.

Die Kampagne des Beklagten verfolgt den Zweck, die Öffentlichkeit über das Thema Häusliche Gewalt zu informieren, zu sensibilisieren und den Betroffenen oder Dritten Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Rechtssphäre des Klägers wird durch diese Information nicht unmittelbar berührt. Wie oben gezeigt erfolgt weder eine unmittelbare, noch eine mittelbare – durch eine Auslegung des beanstandeten Satzes - Beeinträchtigung der Rechte des Klägers.

Durch den beanstandeten Satz kann kein konkreter Bezug zu einem Grundrechtsträger hergestellt werden. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stellt das staatliche Informationshandeln dann aber auch keinen Grundrechtseingriff dar (BVerfGE 105, 252).

Des Weiteren fehlt es auch am **Merkmal der Finalität**. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist eine Äußerung als final anzusehen, wenn zu Lasten bestimmter Personen Rahmenbedingungen verändert werden müssen, um einen im öffentlichen Interesse liegenden Erfolg herbeizuführen (BVerfG, Beschluss vom 26.06.2002, Az. 1 BvR 670/91, NJW 2002, 2626 [2628]; BVerfGE 71, 183 (193)).

Der Beklagte beabsichtigt mit seiner Information, die Öffentlichkeit über häusliche Gewalt aufzuklären, um damit Hilfe für Betroffene zu ermöglichen und Gewalt zu verhindern. Dieser Erfolg hat zur Wirkung, dass evtl. Täter bekannt werden und ihre Taten geahndet werden. Es ist nicht erkennbar, dass Rechte des Klägers durch diesen Erfolg berührt werden könnten.

Mangels Unmittelbarkeit und Finalität ist das **Kriterium der Belastungsschwere** nicht mehr zu prüfen.

Der Beklagte war schließlich auch zum Informationshandeln **zuständig**. Aus der Zuständigkeit der Länder zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben aus Art. 30 GG und dem verwaltungsmäßigen Vollzug des Bundesrechts aus Art. 83 GG folgt die Ermächtigung einer Landesregierung zur Verbreitung von daraus folgenden Informationen an die Öffentlichkeit (BVerfG, Beschluss vom 26.06.2002, Az. 1 BvR 558/91, NJW 2002, 2621 [2623]; Beschluss vom 26.06.2002, Az. 1 BvR 670/91, NJW 2002, 2626.; BVerwG, Beschluss vom 4.05.1993, Az. 7 B 149/92, zitiert nach juris, Rn. 5)

Innerhalb des Landes Berlin ist die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen für die Initiierung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Abbau von Gewalt gegen Frauen zuständig (vgl. Abschnitt X, Ziffer 45 des Geschäftsverteilungsplans des Senats vom 20.02.2007, ABl. Nr. 15 vom 5.04.2007, S. 986).

In jedem Fall wäre ein Eingriff auch **verhältnismäßig** gewesen. Die Kampagne verfolgt den legitimen Zweck, Menschen vor häuslicher Gewalt zu schützen und Hilfe für Opfer zu ermöglichen und zu vereinfachen. Der Beklagte nimmt damit seine grundgesetzliche Aufgabe wahr, Opfer vor künftigen Übergriffen zu schützen und zu helfen und ihren grundrechtlichen Freiraum zu erhalten (BVerwG, Urteil vom 23.5.1989, aaO., Rn. 54).

Der Satz *„Jede vierte Frau in Deutschland wird Opfer häuslicher Gewalt.“* stützt sich auf Erkenntnisse der wissenschaftlichen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ des BMFSFJ. Er gibt damit eine Tatsache wieder, die von der Universität Bielefeld und dem Institut infas wissenschaftlich erhoben wurde. Die Äußerung ist sachlich und ausgewogen und steht in einem konkreten Bezug zur Erfüllung des Schutzes vor häuslicher Gewalt.

Der Satz enthält auch keine Aussage über die Täter oder irgendwelche Werturteile. Ein Satz, der diesen Anforderungen gerecht wird, ist nach ständiger Rechtsprechung zulässig (OVG Münster, Beschluss vom 12.07.2005, Az. 15 B 1099/05, zitiert nach juris, Rn. 15)

Der Satz ist geeignet, Leserinnen und Leser auf das Thema „Häusliche Gewalt“ aufmerksam zu machen und zum Nachdenken und Handeln anzuregen. Im weiteren Text

der Plakate erfolgt ein Hinweis auf die Internetseite, auf der weitere Informationen bezogen werden können (www.hinter-deutschen-waenden.de). Damit nimmt der Beklagte zugleich seine Aufgabe wahr, die Bürgerinnen und Bürger mit Informationen zu versorgen, die sie zur Mitwirkung und Aufrechterhalten des demokratischen Grundkonsenses und Gemeinwohls bedürfen (BVerfG, Beschluss vom 17.08.2010, aaO, Rn. 23; BVerwG, Urteil vom 23.5.1989, Az. 7 C 2/87, zitiert nach juris, Rn. 53)

Der Satz war überdies erforderlich, um die Öffentlichkeit auf die Thematik aufmerksam zu machen. Gerade bei häuslicher Gewalt ist es oft kennzeichnend, dass die Opfer aus Angst vor weiteren Übergriffen, vor Verlust des Ansehens in der Öffentlichkeit oder vor Verlust des Partners die Tat häufig nicht publik machen und nicht anzeigen.

Im Ergebnis ist die Klage unzulässig und unbegründet und aus diesen Gründen abzuweisen.

Gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

2 Abschriften sind anbei.

Im Auftrag



Queckenstedt

Anlagen:

- ein durchnummerierter Verwaltungsvorgang
- zwei Abschriften des Schriftsatzes